

zum Zwecke des Ankaufs, Verkaufs oder zur Reparatur sowie bei einem volkseigenen Garagenbetrieb zum Zwecke der Betreuung befinden.

(4) In Abänderung des § 3 Ziffer 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrhaftpflichtversicherung\*) sind gegenseitige Ansprüche verschiedener VEB, die zur gleichen WB gehören, in den Versicherungsschutz eingeschlossen.

(5) In Abänderung des § 3 Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrhaftpflichtversicherung\*) sind Haftpflichtansprüche, die von leitenden Angestellten und deren Angehörigen erhoben werden, in den Versicherungsschutz eingeschlossen.

### § 8

(1) Gegen die Folgen von Unfällen in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten sind sämtliche Arbeiter und Angestellte der VEB und VVB ohne Berücksichtigung des Ausschlusses gemäß § 3 Buchst. e der Allgemeinen Bedingungen für Unfallversicherung\*) versichert. Als solche gelten auch Personen, die vorübergehend ohne Entgelt in einem Betrieb tätig sind.

(2) Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auch auf:

- a) Unfälle bei Besuch von Schulen, auf die das Belegschaftsmitglied vom Betrieb unter Weiterzahlung von Lohn oder Gehalt entsendet wird;
- b) Unfälle bei Einsätzen, Veranstaltungen und Schulungen, für die der Betrieb zur Teilnahme aufgerufen hat und Unfälle bei Veranstaltungen und Konferenzen, zu denen der Betrieb Delegationen entsendet;
- c) Unfälle bei aktiver Teilnahme an der Kulturarbeit des Betriebes (ausgenommen aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen, soweit diese dem Versicherungsschutz beim Deutschen Sportausschuß unterliegen);
- d) Unfälle auf dem direkten Wege von und zur Arbeitsstätte, Schule sowie von und zum Veranstaltungs- oder Einsatzort.

(3) Die Entschädigung beträgt:

- a) im Todesfall
- b) bei hundertprozentiger dauernder Arbeitsunfähigkeit
- c) im Falle einer teilweisen dauernden Arbeitsunfähigkeit den Teil der Jahresbruttolohnsumme, der dem festgestellten Prozentsatz der dauernden Arbeitsunfähigkeit entspricht.

Bei einer teilweisen Arbeitsunfähigkeit unter 50% erfolgt keine Entschädigungszahlung.

Maßgebend ist der von der Sozialversicherungsanstalt festgestellte Prozentsatz der dauernden Arbeitsunfähigkeit, wenn nicht die Errechnung der Entschädigung nach den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für Unfallversicherung eine günstigere Regelung zuläßt.

Leistungen aus der Sozialversicherung werden nicht angerechnet.

\*) Einzusehen bei den Landesversicherungsanstalten.

(4) Bei der Errechnung der Jahresbruttolohnsumme wird ausgegangen:

- a) von den Tarifbezügen der letzten 3 Monate,
- b) von den Leistungsprämien der letzten 12 Monate,
- c) von den Vergütungen für Mehrarbeit der letzten 12 Monate.

Bei den Personen, die vorübergehend ohne Entgelt in dem VEB tätig sind, wird die Entschädigungssumme nach deren Einkommen aus den letzten 3 Monaten vor Eintritt des Schadenfalles berechnet.

(5) Im Falle einer dauernden Arbeitsunfähigkeit von 50% und mehr wird die Entschädigung von der Versicherungsanstalt an das versicherte Belegschaftsmitglied gezahlt. «

- (6) Im Todesfälle entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges über die Verteilung der Entschädigung an die Hinterbliebenen des Verunglückten eine Kommission des VEB oder der VVB, der jeweils angehören sollen:

die Kommission für Arbeiterversorgung der BGL oder AGL,  
der Rat der Sozialversicherung,  
der Betriebsleiter,  
der Personalleiter.

Bei der Verteilung sind nach sozialen Gesichtspunkten die Kinder, die Witwe oder die Lebenskameradin oder die Eltern des Verunglückten zu berücksichtigen. Hierbei sind noch nicht erwerbsfähige oder erwerbsunfähige Personen bevorzugt zu bedenken. Sind solche Hinterbliebene nicht vorhanden, kann die Entschädigung sonstigen Angehörigen des Verunglückten oder Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten, zuerkannt werden. Hierbei sind Personen, die die Bestattungskosten getragen haben, zu berücksichtigen.

Die Kommission teilt der zuständigen Versicherungsanstalt baldmöglichst ihre Entscheidung mit.

### § 9

Die Revision der elektrischen Licht- und Kraftanlagen erfolgt ausschließlich durch Arbeitsschutzinspektoren, die den Versicherungsanstalten die Prüfungsberichte einreichen.

## II.

### Abschnitt

Beitragszahlung und Entschädigungsleistung

### § 10

(1) Die Bemessungsgrundlage ist die Summe der Bruttobilanzwerte

- a) der Gebäude und Betriebseinrichtungen des Anlagevermögens,
- b) der Vorräte des Umlaufvermögens.

(2) Die Bruttobilanzwerte sind die in den Bilanzen der VEB oder VVB aktivierten Werte ohne Abzug der auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesenen Wertberichtigungen. Im einzelnen wird hiernach die